

Was ist neu 2020?

Neuerungen im Bereich des BMSGK

Inhalt

Pflege	4
Valorisierung des Pflegegeldes	4
Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pflegeteilzeit.....	4
Reduzierung der Pflegegeld-Entscheidungsträger	5
Ausweitung der Hausbesuche auf Menschen mit dementiellen Beeinträchtigungen	5
Behinderung.....	6
Ausgleichstaxe	6
Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung in sozialen Notlagen	6
Umsetzung des Inklusionspakets – Ausbau der Inklusionsförderung für Frauen.....	6
Webzugänglichkeit.....	7
Barrierefreiheit von Bundesbauten	7
Sozialentschädigung – Rentenanpassung	7
Sozialversicherung.....	8
Umfassende Reform der Organisation der Sozialversicherung	8
Übertragung der Sozialversicherungsprüfung an die Finanzverwaltung.....	9
Ausstattung der e-card mit einem Lichtbild	9
Schaffung eines Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus für langzeitversicherte Personen	10
Pensionsanpassungsgesetz 2020	11
Pflicht zur Vergabe neuer Versicherungsnummern an Opfer von Gewalt.....	12
Wichtige Werte in der Sozialversicherung 2020	12
Mindestsicherung/Sozialhilfe	13
Arbeitsmarkt	14
Wegfall der Auflösungsabgabe	14
Senkung des Arbeitgeberbeitrags zum Insolvenzentgeltfonds	14
Werte nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz	15
Freier Arbeitsmarktzugang für kroatische Arbeitskräfte	15
Gesundheit.....	16
Digitalisierung im Gesundheitswesen	16
Verordnung über die Sicherstellung der Arzneimittelversorgung.....	17
Neuerungen im Medizinproduktebereich.....	18
Neuerungen auf www.kliniksuche.at.....	18

Impressum 20

Pflege

Valorisierung des Pflegegeldes

Ab dem Jahr 2020 erfolgt eine jährliche Valorisierung des Pflegegeldes mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG. Die sich daraus ergebenden Beträge sind jährlich durch Verordnung seitens des Sozialministeriums festzulegen.

Durch diese Erhöhung stehen einerseits der Pflege zu Hause mehr Mittel zur Verfügung, andererseits werden im stationären Bereich die Sozialhilfebudgets der Länder entlastet, da aus dem Pflegegeld ein höherer Deckungsbeitrag zur Verfügung steht.

Pflegegeldbeträge ab 1. Jänner 2020

- Stufe 1:** mtl. EUR 160,10
- Stufe 2:** mtl. EUR 295,20
- Stufe 3:** mtl. EUR 459,90
- Stufe 4:** mtl. EUR 689,80
- Stufe 5:** mtl. EUR 936,90
- Stufe 6:** mtl. EUR 1.308,30
- Stufe 7:** mtl. EUR 1.719,30

Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pflegezeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben ab 1. Jänner 2020 einen Rechtsanspruch auf zwei Wochen Pflegekarenz/Pflegezeit. Sobald der Zeitpunkt des Beginns der beabsichtigten Pflegekarenz/Pflegezeit bekannt ist, ist dieser der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber mitzuteilen.

In diesen zwei Wochen der Pflegekarenz/Pflegezeit kann eine Verlängerung vereinbart werden. Kommt währenddessen keine Vereinbarung über eine Pflegekarenz/Pflegezeit zustande, so besteht ein Anspruch auf Pflegekarenz/Pflegezeit für bis zu weiteren zwei Wochen (insgesamt vier Wochen). Die so konsumierten Zeiten sind auf die gesetzlich mögliche Dauer der vereinbarten Pflegekarenz/Pflegezeit anzurechnen.

Der Rechtsanspruch gilt in Betrieben mit mehr als fünf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Wie bisher ist eine Vereinbarung der Pflegekarenz bzw. -teilzeit für Beschäftigte in kleineren Betrieben notwendig, wobei die Rahmenbedingungen dafür – bis hin zu einem Rechtsanspruch – in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden können. Als Einkommensersatz während der Pflegekarenz/Pflegezeit besteht Anspruch auf den Bezug des Pflegekarenzgelds.

Reduzierung der Pflegegeld-Entscheidungsträger

Am 13. Dezember 2018 hat der Nationalrat mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG, BGBl. I Nr. 100/2018) die Zusammenführung der derzeit bestehenden Sozialversicherungsträger auf nur mehr fünf Sozialversicherungsträger unter einem Dachverband anstelle des derzeitigen Hauptverbandes beschlossen. Damit soll eine leistungsfähige, moderne und bürgernahe Sozialversicherung gewährleistet werden. Die neue Struktur ist mit 1. Jänner 2020 gültig. Durch diese Strukturreform der Sozialversicherungsträger wurde die Anzahl der Pflegegeld-Entscheidungsträger von fünf auf folgende drei Anstalten reduziert:

- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen – SVS (zuvor Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und Sozialversicherungsanstalt der Bauern)
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau – BVAEB
- Pensionsversicherungsanstalt – PVA

Ausweitung der Hausbesuche auf Menschen mit dementiellen Beeinträchtigungen

Im Rahmen der „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ werden im Auftrag des Sozialministeriums seit dem Jahr 2001 österreichweit kostenlose und freiwillige Hausbesuche durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen bei Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher, die in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt werden, durchgeführt.

Vor allem dementiell Erkrankte und ihre Angehörigen haben Beratungsbedarf u.a. hinsichtlich der Angebote von sozialen Diensten, der Versorgung mit Hilfsmitteln, Umgang mit Demenz, der funktionalen Wohnsituation und Mobilität. Ab 1. Jänner 2020 werden 5.000 zusätzliche Hausbesuche für Menschen mit dementiellen Beeinträchtigungen angeboten.

Behinderung

Ausgleichstaxe

- Die Ausgleichstaxe beträgt für Dienstgeberinnen und Dienstgeber, die zwischen 25 und 99 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer beschäftigen, pro Monat und offener Pflichtstelle **EUR 267,-**. (2019: EUR 262,-)
- für Dienstgeberinnen und Dienstgeber, die zwischen 100 und 399 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer beschäftigen, pro Monat und offener Pflichtstelle **EUR 375,-** (2019: EUR 368,-) und
- für Dienstgeberinnen und Dienstgeber, die mehr als 400 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer beschäftigen, pro Monat und offener Pflichtstelle **EUR 398,-** (2019: EUR 391,-).

Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung in sozialen Notlagen

Personen, deren monatliches Nettoeinkommen im Jahr 2020 EUR 1.933,30 nicht übersteigt, können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung erhalten. Das monatliche Netto-Haushaltseinkommen darf hierbei die Höchstbeitragsgrundlage von EUR 5.370,- nicht übersteigen.

Umsetzung des Inklusionspakets – Ausbau der Inklusionsförderung für Frauen

Im Rahmen der neu geschaffenen Inklusionsförderung können Dienstgeberinnen und Dienstgeber bei der Neuaufnahme von begünstigten Behinderten, die über eine Eingliederungsbeihilfe vom AMS gefördert wurden, für ein Jahr eine Unterstützung in Höhe von 30 % des Bruttogehaltes (das entspricht in etwa den Lohnnebenkosten) beim Sozialministeriumservice beantragen. Für nicht-einstellungspflichtige Unternehmen gebührt die InklusionsförderungPlus (Erhöhung der Förderung um 25 %). Um die gezielte Förderung und Unterstützung von Frauen mit Behinderungen auszubauen, gebührt für Frauen mit Behinderungen ab 1. Jänner 2020 immer die InklusionsförderungPlus.

Webzugänglichkeit

Seit 23. September 2019 müssen entsprechend dem Web-Zugänglichkeits-Gesetz öffentliche Webseiten des Bundes für Nutzer barrierefrei zugänglich gestaltet werden. Dies gilt neben dem Bund auch für Einrichtungen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen und überwiegend vom Bund finanziert werden bzw. unter dessen Aufsicht stehen. Zu diesem Zeitpunkt bereits veröffentlichte Webseiten müssen bis 23. September 2020 barrierefrei zugänglich gestaltet sein, mobile Anwendungen bis 23. Juni 2021.

Für die Webseiten von Ländern und Gemeinden haben die Länder entsprechende Gesetze erlassen.

Dies soll insbesondere Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit einräumen, öffentliche Webseiten uneingeschränkt zu nutzen.

Barrierefreiheit von Bundesbauten

Ab 1. Jänner 2020 müssen alle im Etappenplan Bundesbauten vorgesehenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit umgesetzt sein. Die durch eine Gesetzesnovelle geschaffene Fristverlängerung für die Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit für bestimmte Bundesbauten läuft am 31. Dezember 2019 aus.

Sozialentschädigung – Rentenanpassung

Per 1. Jänner 2020 erfolgt eine Anpassung der Rentenleistungen im Kriegsopferversorgungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Impfschadengesetz, Verbrechensopfergesetz, Heimopferrentengesetz und im Conterganhilfeleistungsgesetz mit **3,6 %**.

Sozialversicherung

Umfassende Reform der Organisation der Sozialversicherung

- **Reduktion der Versicherungsträger:** Zusammengeführt werden die neun Gebietskrankenkassen und die Betriebskrankenkassen zur Österreichischen Gesundheitskasse, die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern zur Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen sowie die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau zur Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau. Darüber hinaus wird die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in eine eigenständige berufsständische Versorgungseinrichtung übergeführt. Außerdem wird der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu einem schlanken Dachverband der Sozialversicherungsträger umgeformt, der ausschließlich gemeinsame Interessen der Versicherungsträger wahrnimmt und trägerübergreifende Aufgaben koordiniert.
- **Verkleinerung der Selbstverwaltungskörper:** Die Verwaltungskörper der Versicherungsträger werden nicht nur hinsichtlich ihrer Zahl, sondern auch hinsichtlich ihrer Größe bedeutend reduziert. Zukünftig gibt es etwa keine Kontrollversammlungen mehr. Anstelle der bisherigen Selbstverwaltungsgremien „Vorstand“, „Kontrollversammlung“ und „Generalversammlung“ liegt künftig der Schwerpunkt der Tätigkeit der Selbstverwaltung beim Verwaltungsrat, ergänzt durch die Hauptversammlung. Der Verwaltungsrat wird grundsätzlich je zur Hälfte aus Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertretern der Gruppe der der Dienstgeberinnen und Dienstgeber besetzt („Parität“).
- **Verstärkung des Aufsichtsrechtes des Bundes:** Die Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Finanzressorts können in Zukunft auch Beschlüsse der Selbstverwaltung beeinspruchen, die in wichtigen Fragen gegen den Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen. Darüber hinaus können sie die Beschlussfassung zu bestimmten Tagesordnungspunkten der Verwaltungskörpersitzungen vertagen. Zukünftig sind die Grundsätze für die Bedarfsprüfung bei Bauvorhaben durch die Versicherungsträger vom Sozialministerium mit Verordnung festzulegen. Außerdem werden Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Erstellung von Dienstpostenplänen für die höchsten Gehaltsgruppen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
- **Schulung** der Versicherungsvertreterinnen und -vertreter: Die Entsendung als Versicherungsvertreterin und -vertreter wird an einen besonderen Nachweis der

Befähigung für dieses wichtige und verantwortungsvolle Amt gebunden: Im Rahmen einer speziellen Schulung haben Personen, die als Versicherungsvertreterinnen und -vertreter entsandt werden sollen, grundlegende Kenntnisse für die Ausübung dieser Tätigkeit zu erwerben und nachzuweisen. So wird eine Kommission des Sozial- und Finanzressorts eingerichtet, die zu prüfen hat, ob die angehenden Versicherungsvertreterinnen und -vertreter über die entsprechenden Kenntnisse verfügen, die durch den Besuch von Informationsveranstaltungen beim Dachverband erworben werden können.

Übertragung der Sozialversicherungsprüfung an die Finanzverwaltung

Bisher erfolgte die gemeinsame Prüfung der lohnabhängigen Abgaben entweder durch ein Prüforgan eines Finanzamtes oder eines Krankenversicherungsträgers. Künftig wird diese Kompetenz einheitlich bei dem innerhalb der Finanzverwaltung eingerichteten „Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge“ gebündelt. Diesem Prüfdienst gehören die derzeit mit der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben befassten Organe der Finanzverwaltung und der Österreichischen Gesundheitskasse an. Er wird auf Auftrag des zuständigen Finanzamtes tätig.

Ausstattung der e-card mit einem Lichtbild

Ab 1. Jänner 2020 dürfen an Anspruchsberechtigte ab dem 14. Lebensjahr nur noch e-cards mit Lichtbildern ausgegeben werden. Für die Personen, für die kein Lichtbild in gesetzlich aufgezählten Beständen (Identitätsregister, Führerscheinregister) vorhanden ist, wird als weitere „Fotoquelle“ auch das Zentrale Fremdenregister herangezogen. Jene Personen, für die kein Lichtbild vorhanden ist und für die keine Ausnahme für die Fotobeibringung besteht, haben die Verpflichtung ein Lichtbild beizubringen. Kinder unter 14 Jahren, Menschen ab dem 70. Lebensjahr sowie Bezieherinnen und Bezieher von Pflegegeld in den Stufen 4–7 brauchen für die e-card kein Foto.

Als zusätzliche Möglichkeit zur Beibringung eines Lichtbildes wird ein eigener „Fotoerfassungsprozess“ errichtet. Die Beibringung für österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger erfolgt bei den Dienststellen der Sozialversicherungsträger, für Nicht-Österreicherinnen und Nicht-Österreicher bei den Landespolizeidirektionen bzw. beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl.

Schaffung eines Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus für langzeitversicherte Personen

Für Personen, die sehr lange auf Grund einer Erwerbstätigkeit pflichtversichert waren, wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 ein Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus eingeführt. Für diesen Bonus gelten dieselben Bestimmungen wie für die Ausgleichszulage. Er gebührt somit nur dann, wenn sich die pensionsbeziehende Person berechtigt in Österreich aufhält und ihr Gesamteinkommen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt.

Der Bonus ist eine Zusatzleistung zu einer Eigenpension; Bezieherinnen und Bezieher einer Hinterbliebenenpension (Witwenpension, Witwerpension, Waisenpension) erhalten keinen Bonus.

Für den Anspruch auf Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus muss eine bestimmte Zahl qualifizierter Versicherungsmonate vorliegen. Qualifizierte Versicherungsmonate sind nur Pflichtversicherungsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit sowie höchstens 12 Monate des Präsenz- oder Zivildienstes und höchstens 60 Kindererziehungsmonate.

Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher, für die der Einzelrichtsatz gilt, benötigen 360 qualifizierte Versicherungsmonate für die Anwendung der Gesamteinkommengrenze von EUR 1.080,- bzw. 480 qualifizierte Versicherungsmonate für die Anwendung der Gesamteinkommengrenze von EUR 1.315,-. Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher, für die der Familienrichtsatz gilt, benötigen 480 qualifizierte Versicherungsmonate, wobei sich die Gesamteinkommengrenze auf EUR 1.782,- beläuft. Der Bonus beträgt maximal die Differenz zwischen der Gesamteinkommengrenze und dem jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz.

Anspruch auf den Bonus besteht auch dann, wenn keine Ausgleichszulage gebührt. Bezieht etwa ein alleinstehender Pensionist eine monatliche Pension von EUR 1.000,-, so erhält er wegen Überschreitung des Ausgleichszulagenrichtsatzes keine Ausgleichszulage. Es kann jedoch bei Vorhandensein von mindestens 360 Pflichtversicherungsmonaten auf Grund einer Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf Pensionsbonus bestehen, wenn das monatliche Gesamteinkommen den Betrag von EUR 1.080,- nicht erreicht. Der Pensionsbonus beläuft sich in diesem Fall auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gesamteinkommen und dem Betrag von EUR 1.080,-.

Pensionsanpassungsgesetz 2020

- Aufhebung der Bestimmung, wonach die **erstmalige Pensionsvalorisierung** grundsätzlich erst ab 1. Jänner des dem Pensionsstichtag zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen ist.
- **Abschlagsfreiheit der Pensionsleistung bei Vorliegen von mindestens 45 Beitragsjahren:**

Bei einem nach dem 31. Dezember 2019 liegenden Stichtag sind auch Pensionen, die vor dem Regelpensionsalter beansprucht werden, dann abschlagsfrei, wenn am Pensionsstichtag mindestens 540 Pflichtversicherungsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit vorhanden sind. Höchstens 60 Pflichtversicherungsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit können durch Kindererziehungsmonate, die sich nicht mit Pflichtversicherungsmonaten auf Grund einer Erwerbstätigkeit decken, ersetzt werden. Die Abschlagsfreiheit wegen sehr langer Erwerbstätigkeit ist nicht an eine bestimmte Pensionsart geknüpft.
- **Abschlagsfreiheit des Sonderruhegeldes**
- außertourliche **Anhebung des Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Ehepaare** und eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner auf EUR 1.472,-;
- sozial gestaffelte Pensionserhöhung:
 - Niedrigere Pensionen bis zu einer Höhe von EUR 1.111,- monatlich erfahren eine Erhöhung um den doppelten Wert des gesetzlichen Anpassungsfaktors, also um 3,6 %;
 - von EUR 1.112,- beginnend bis zu einer Pensionshöhe von EUR 2.500,- erfolgt eine lineare Absenkung der Anpassung von 3,6 % bis auf 1,8 %;
 - darüber bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR 5.220,- werden die Pensionen um 1,8 % angepasst;
 - über der Höchstbeitragsgrundlage liegende Pensionen werden um EUR 94,- erhöht.

Pflicht zur Vergabe neuer Versicherungsnummern an Opfer von Gewalt

Personen, deren Namen geändert wurden, weil sie glaubhaft machen konnten, Gewalt im Sinne der Strafprozessordnung erfahren zu haben, bekommen auf Antrag eine neue Versicherungsnummer. Dabei handelt es sich vor allem um Opfer von Gewalt im Namen der Ehre, die als einzigen Ausweg die Schaffung einer neuen Identität sehen, um jeglichen Kontakt mit den Tätern zu vermeiden.

Wichtige Werte in der Sozialversicherung 2020

- **Anpassungsfaktor: EUR 1,018**
- **Ausgleichszulagenrichtsätze:**
 - Alleinstehende: EUR 966,65
 - Verheiratete/Verpartnerte: EUR 1.472,-
 - Erhöhungsbetrag je Kind: EUR 149,15
- **Monatliche Höchstbeitragsgrundlage:**
 - ASVG: EUR 5.370,-
 - GSVG, BSVG: EUR 6.265,-
- **Geringfügigkeitsgrenze: EUR 460,66**

Mindestsicherung/Sozialhilfe

Die Neugestaltung der Mindestsicherung nahm im Regierungsprogramm der letzten Bundesregierung einen wichtigen Platz bei den Reformbestrebungen ein. Seit dem Auslaufen der Bund-Länder Vereinbarung Ende des Jahres 2016 gab es für die Mindestsicherung keine gemeinsamen Rahmenvorgaben mehr, die von den Ländern bei der Gestaltung ihrer Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfesysteme zu berücksichtigen waren.

Diesem Umstand sollte mit der Schaffung einer harmonisierten Sozialhilferegelung entgegengewirkt werden, die alle wesentlichen Grundsätze für die sogenannte „offene“ Sozialhilfe verbindlich festlegt.

Zu diesem Zweck wurde ein Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für die Sozialhilfe („Sozialhilfe-Grundsatzgesetz“) erlassen, das am 1. Juni 2019 in Kraft getreten ist (BGBl. I Nr. 41/2019). Die darin enthaltenen Bestimmungen müssen auf Landesebene mit Beginn des Jahres 2020 durch entsprechende Ausführungsgesetze umgesetzt werden.

Begleitend dazu wurden mit dem Bundesgesetz betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe („Sozialhilfe-Statistikgesetz“) die Grundlagen für eine aussagekräftigere Statistik in diesem Bereich geschaffen.

Weiterhin einheitlich geregelt ist auch die medizinische Versorgung für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe. Sofern der Hauptausschuss des Nationalrates am 17.12.2019 seine Zustimmung erteilt, werden bezugsberechtigte Personen auch im Jahr 2020 in die Krankenversicherung einbezogen sein, sofern eine krankenversicherungsrechtliche Absicherung auf einer anderen Grundlage nicht gewährleistet werden kann.

Arbeitsmarkt

Wegfall der Auflösungsabgabe

Für nach dem 31. Dezember 2012 beendete echte oder freie, der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegende Dienstverhältnisse, mussten Dienstgeberinnen und Dienstgeber – außer in wenigen in den gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmefällen – eine so genannte Auflösungsabgabe entrichten.

Fällig wurde die Auflösungsabgabe im Monat der Auflösung des Dienstverhältnisses bzw. freien Dienstverhältnisses gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen. Sie betrug im Jahr 2019 einheitlich EUR 131,-.

Diese Bestimmung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. Die Auflösungsabgabe entfällt somit bei Auflösung eines Dienstverhältnisses ab dem Jahr 2020.

Senkung des Arbeitgeberbeitrags zum Insolvenzentgeltfonds

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat für bestimmte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Beitrag (Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag) nach dem Insolvenzentgeltversicherungsgesetz (IESG) zu leisten. Dieser Zuschlag ist zur Gänze vom Dienstgeber zu tragen und für alle der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegenden Versicherten zu leisten.

Mit 1. Jänner 2020 wird der Beitragssatz von 0,35 % auf 0,20 % gesenkt. Durch diese Absenkung der Lohnnebenkosten wird die Wirtschaft entlastet.

Werte nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz

- **Familienzuschlag:** EUR 0,97 pro Tag
- **Höchstbemessungs-Grundlage** nach dem AIVG: brutto EUR 4.980,- pro Monat
- **Weiterbildungsgeld:** mindestens EUR 14,53 pro Tag
- **Bildungsteilzeitgeld:** EUR 0,83 pro Tag und für jede volle Stunde, um die die wöchentliche Normalarbeitszeit reduziert wurde.
- **Mindestbetrag** während **Umschulungsmaßnahme:** EUR 37,57 pro Tag
- **Niedrigstes AIG:** bis 30. Juni 2020: mit Familienzuschlag EUR 11,52, ohne FZ EUR 8,64 tgl.
- **Höchstes AIG:** EUR 57,58 täglich zuzüglich allfälliger Familienzuschläge

Freier Arbeitsmarktzugang für kroatische Arbeitskräfte

Die siebenjährige Übergangsfrist für den Arbeitsmarktzugang kroatischer Arbeitskräfte läuft mit Ende Juni 2020 aus, ab 1. Juli 2020 haben sie freien Arbeitsmarktzugang.

Gesundheit

Digitalisierung im Gesundheitswesen

- Schaffung der gesetzlichen Grundlagen (Gesundheitstelematikgesetz) für den elektronischen Impfpass und Pilotbetrieb in 3 Bundesländern (NÖ, Stmk, Wien). Der elektronische Impfpass ersetzt den Papierimpfpass und wird schon in der Pilotphase einen persönlichen Impfkalendar enthalten. Im Rahmen des Pilotprojekts wird der elektronische Impfpass in der Folge auch evaluiert und soll dann ab 2021 schrittweise in ganz Österreich umgesetzt werden.
Die Impfdaten werden in einem zentralen österreichischen Impfreister gespeichert. Dies ermöglicht eine vollständige und standardisierte Impfdokumentation. Ein Papier-Impfpass ist zukünftig dann nicht mehr notwendig und kann dann auch nicht mehr verloren gehen. Wichtige epidemiologische Auswertungen wie beispielsweise zuverlässige Durchimpfungsraten werden sichergestellt.
Durch Verknüpfung mit dem nationalen österreichischen Impfplan, der regelmäßig nach den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft präzisiert und aktualisiert wird, werden personalisierte Impfeempfehlungen über den e-Impfpass möglich. Das bedeutet mehr Service und Komfort für Patientinnen und Patienten und ein Plus an Information für die impfenden Stellen.
- **Die elektronische Gesundheitsakte** wurde – beginnend mit den fondsfinanzierten Krankenanstalten Ende 2015 – stufenweise im stationären Bereich in Betrieb genommen. Die Ergebnisse der bisherigen Evaluierung sowie die daraus abzuleitenden Nachjustierungen werden seit 2019 sukzessive umgesetzt.
Neben kleineren Nacharbeiten und der Evaluierung wird das Jahr 2020 schwerpunktmäßig dem Rollout von ELGA in die Privatkrankenanstalten, Radiologien und Labore gewidmet sein.
Ein weiterer Erweiterungsschritt wird die Integration von Primärversorgungsnetzwerken Anfang des Jahres sein. Dies trägt nicht nur zur weiteren Modernisierung des Gesundheitswesens bei, sondern schafft auch ökonomischen Mehrwert für bereits vorgenommene Investitionen.

Verordnung über die Sicherstellung der Arzneimittelversorgung

Lieferengpässe und Verknappungen insbesondere bei verschreibungspflichtigen Arzneispezialitäten sind ein globales und immer häufiger auftretendes Phänomen, das ein Zusammenwirken aller Beteiligten, insbesondere Arzneimittelhersteller und Vertriebsunternehmen, erfordert. Es war daher notwendig, mehr Transparenz in derartige Situationen zu bringen um es Ärztinnen und Ärzten sowie Apothekerinnen und Apothekern zu ermöglichen, rechtzeitig auf Vertriebsbeschränkungen reagieren zu können.

Aus diesem Grund wurde sollen durch eine Verordnung über die Sicherstellung der Arzneimittelversorgung folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Einführung einer unverzüglichen Meldepflicht des Zulassungsinhabers bei Einschränkungen der Vertriebsfähigkeit einer verschreibungspflichtigen Arzneispezialität im Inland
Als Einschränkung der Vertriebsfähigkeit gilt eine über voraussichtlich zwei Wochen hinausgehende Nichtverfügbarkeit oder eine über voraussichtlich vier Wochen hinausgehende nicht ausreichende Verfügbarkeit einer verschreibungspflichtigen Arzneispezialität zur Deckung des Bedarfs der Patientinnen und Patienten im Inland. Es wird lediglich auf verschreibungspflichtige Arzneispezialitäten abgestellt, da rezeptfreie Arzneispezialitäten nicht versorgungskritisch sind und im Rahmen der Selbstmedikation ausreichend Versorgungsalternativen bestehen.
- Veröffentlichung aller gemeldeten Arzneispezialitäten auf der Homepage des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen
- Meldeverpflichtung des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen, wenn der Zulassungsinhaber, die Zulassungsinhaberin seiner Meldeverpflichtung nicht (ausreichend) nachkommt oder eine Meldemöglichkeit, wenn aus anderen Gründen die Versorgung zur Deckung des Bedarfs der Patientinnen und Patienten nicht ausreicht
- Einführung eines Exportverbots der in der Liste veröffentlichten verschreibungspflichtigen Arzneispezialitäten in eine andere Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraums aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die betroffenen verschreibungspflichtigen Arzneispezialitäten zur Deckung des Bedarfs der Patienten/-innen im Inland erhalten bleiben.

Die Novelle wird derzeit auf europäischer Ebene notifiziert. Ein Inkrafttreten ist mit Ende Jänner 2020 zu erwarten.

Neuerungen im Medizinproduktebereich

Die EU Verordnung 2017/745 für Medizinprodukte gilt ab 26. Mai 2020. Die Implementierung dieser Verordnung und der EU Verordnung 2017/746 für In-vitro-Diagnostika mit Geltungsbeginn 26. Mai 2022 wird durch eine Novelle zum bestehenden Medizinproduktegesetz (MPG BGBl. Nr. 657/1996 i.d.g.F.) erfolgen.

Die neuen Vorschriften enthalten eine Reihe wichtiger Verbesserungen zur Modernisierung des derzeitigen Systems. Darunter sind unter anderem

- Strengere Kontrolle für Hochrisikoprodukte vor dem Inverkehrbringen auf EU-Ebene
- Verbesserte Transparenz durch eine umfassende EU-Datenbank für Medizinprodukte und ein System zur Rückverfolgung von Produkten auf der Grundlage einer eindeutigen Produktidentifikation
- Einführung einer „Implantatkarte“ für Patientinnen und Patienten mit Informationen zu implantierten Medizinprodukten
- Verschärfung der Anforderungen an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen für Hersteller

Bis 26. Mai 2020 ist das österreichische Medizinproduktegesetz dahingehend zu novellieren, dass jene Teile, die durch die EU Verordnung geregelt werden im Gesetz gestrichen werden und nur mehr die auf nationaler Ebene zu regelnden Sachverhalte enthalten sind.

Das neue Medizinproduktegesetz wird Regelungen für klinische Prüfungen, sowie die Untersagung der Aufbereitung von Einmalprodukten enthalten. Die schon bisher auf nationaler Ebene bestehenden Vorschriften für das Errichten, Betreiben, Anwenden und Instandhalten von Medizinprodukten in Einrichtungen des Gesundheitswesens (Betreiberbestimmungen) werden bestehen bleiben.

Neuerungen auf www.kliniksuche.at

Mit dem Release der Website www.kliniksuche.at konnte ein Meilenstein in der Gesundheitsreform erreicht werden. Erstmals wurde qualitätsgesicherte und neutrale Information zu bestimmten Leistungen und Diagnosen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der positiven Resonanz wird das Informationsangebot kontinuierlich erweitert. Mittlerweile sind über 40 verschiedene Leistungen (2/3 des operativen Leistungsgeschehens)

und Diagnosen abgebildet wie z.B. Grauer Star-Operation, Krampfadern-Operation, Gallenblasen-Entfernung oder Hüftprothese. Es gibt auch die Möglichkeit, detaillierte Informationen zu allen Krankenhäusern, Abteilungen und Ambulanzen abzurufen. Damit stehen neben Daten zu Leistungen und Diagnosen, die einer qualitativen Bewertung unterzogen werden, auch Informationen zum medizinischen Angebot, Hotelangebot, zur Geburtshilfe sowie ein allgemeiner Überblick für jede Einrichtung zur Verfügung.

Auch im Jahr 2020 werden die Inhalte erweitert. Neben der Integration des Schwerpunktes Adipositas-Chirurgie sind auch mehrere Maßnahmen zur Nutzungssteigerung geplant wie einzelne Marketingaktivitäten (Kooperationen, Werbung etc.) und On-Page Optimierungen. Mehrere Inhalte die bisher von den Krankenhäusern eingegeben werden mussten, werden 2020 erstmals automatisiert aus den Routinedaten generiert (z.B. „Häufigste Leistungen und Diagnosen“).

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK),
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Wien, 2019

Rückfragehinweis:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Pressesprecher Mag. Gerd Jung, MBA

+43 (1) 71100-86 2476

pressesprecher@sozialministerium.at

www.sozialministerium.at

www.facebook.com/sozialministerium



**Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)